

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches

§ 1 Name, Sitz und Zweck

II. Vereinsmitglieder

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Stimmrechte und Wählbarkeit

III. Vereinsorgane, Ausschüsse, Abteilungen

§ 6 Vereinsorgane

§ 7 Mitgliederversammlungen

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Wahl des Vorstandes

§ 11 Abstimmungen

§ 12 Ausschüsse

§ 13 Abteilungen

IV. Sonstiges

§ 14 Niederschriften

§ 15 Kassenprüfung

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung des Vereins

I. Grundsätzliches

§ 1

Name, Sitz, Zweck

(1) Der am 12. Juli 1984 in Herne gegründete Boxsportverein führt den Namen

„Boxring Schwarz-Weiß Unser Fritz 1984 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Herne (Wanne-Eickel). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vereinsmitglieder

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen;
- c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) Unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.
- (3) Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

III. Vereinsorgane, Ausschüsse, Abteilungen

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt
 - b) Der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
- (4) Einberufung
 - a) Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Zwischen dem Tag der Absendung einer Einladung (Poststempel) und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.

- b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Seinem Stellvertreter
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Geschäftsführer
 - e) Dem Sportwart
 - f) Den 2 Beisitzern
 - g) Der Frauenwartin
 - h) Dem Jugendwart

Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

(2) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26.2 des BGB gehören an:

- a) Der Vorsitzende

- b) Sein Stellvertreter
- c) Der Schatzmeister und
- d) Der Geschäftsführer

(3) Der Vorstand leitet den Verein und seine Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Dieser tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. §9 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder werden einzeln und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Frauen- und der Jugendwart-/in werden in gesondert einzuberufenden Versammlungen der Frauen und der Jugend des Vereins gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Abgestimmt wird offen durch Erheben der Hand. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 12

Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle, durch Beschluss des Vorstandes, gegründet.

(2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungswarte und deren Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Abteilungswarte und deren Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen, jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

VI. Sonstiges

§ 14

Niederschriften

Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Abteilungsversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsportherbund Herne, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und nur zur gemeinnützigen Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Herne, 13.03.2015

.....
1.Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Geschäftsführer

.....
Schatzmeister